

Ostthüringer Wirtschaft



Ausgabe 11/2020

www.gera.ihk.de

**Mit Steuern
steuern**

Seite 7

**E-Rechnung
ist bald Pflicht**

Seite 10

**Digitalsteuer:
nicht doppelt
zahlen!**

Seite 12



Titelthema

Steuern

Mittelstand braucht Entlastung

Seite 6

Gelbe Seiten



„Ich stecke meine
ganze Energie
in die Arbeit“

Wir stecken voller Ideen für Ihren Erfolg:

Keine Webseite? Kein Problem!

Jetzt in wenigen Schritten Webpräsenz erstellen.

3 Monate kostenlos und unverbindlich – ohne Angaben von Zahlungsdaten

Jetzt erstellen unter: www.gelbeseiten.de/starteintrag

Leidenschaft erreicht mehr mit Gelbe Seiten.

Jetzt beraten lassen:
Tel. 0361 / 7308-600

**Dr. Ralf-Uwe
Bauer**
Präsident der
IHK Ostthüringen



Entlastung des Mittelstandes ist nachhaltige Coronahilfe

Unternehmer brauchen verlässliche Rahmenbedingungen – zu jeder Zeit. Das heißt, auch in Krisenzeiten muss Politik für berechenbare, situationsgerechte Regelungen sorgen – sowohl für die Gesundheit als auch für wirtschaftliche Stabilität.

Erste Signale einer vorsichtigen wirtschaftlichen Erholung müssen weiter verstärkt werden. Nicht wenige Unternehmer haben innovativ auf die Krise reagiert und einige blicken wieder optimistischer in die Zukunft. Für andere ist die Situation nach wie vor existenzbedrohend. Mit erneuten Einschränkungen können Gäste nicht bedient werden und Events in naher Zukunft weiterhin nicht stattfinden. Auch die Auslands- und Inlandsnachfrage in der Industrie dürfte wieder stärker zurückgehen.

Wir brauchen jetzt Vertrauen in die Wirtschaft – und schnelle sowie unbürokratische Unterstützung. Finanzielle Hilfen sind genauso gefragt wie steuerliche Entlastungen, die Liquidität schaffen. Vereinfachungen in der Steuerpolitik kosten dem Staat am Ende kein zusätzliches Geld, helfen aber vor allem, den Mittelstand zu stabilisieren und sichern die Steuereinnahmen in Zukunft.

1 Editorial

3 IHK aktuell

- 3 Dr. Ute Bergner – „Macherin des Ostens“
- 3 Corona: Informationen und Links
- 3 Aktualisierung im IHK-Sachverständigenverzeichnis
- 4 IHK-Veranstaltungen (Auswahl)
- 4 IHK-Weiterbildung stellt Weichen
- 5 IHK-Vollversammlung: André Günther folgt nach

6 Titelthema

- 7 Mit Steuern steuern
- 10 E-Rechnung ist bald Pflicht
- 11 Aufbewahrungsfristen
- 12 Digitalsteuer: nicht doppelt zahlen!
- 12 Internationale Geschäfte: Was muss gemeldet werden?

13 Wirtschaft und Menschen

- 13 Maschinen aus dem „Baukasten“
- 13 Smarte Textilien aus Gera
- 13 Hochtechnologie in Tieftemperatur
- 13 bluechip investiert Millionen
- 14 EMAS-Urkunde für j-fiber GmbH
- 15 In Generationen denken, nicht in Quartalen
- 16 Digitaler Einkauf bei lokalen Anbietern
- 16 4 Sterne für Gästehaus in Greiz
- 17 Wie ist das Wetter auf dem Mars?
- 18 Lebenshilfe Gera ist Partner regionaler Firmen
- 18 Pop Up Space für kreative Ideen
- 19 Erste Anzeichen von Erholung
- 20 Brexit – und nun?

22 Fachkräfte

- 22 Schülerforschungszentrum Rudolstadt eröffnet
- 22 Unterstützung für Ausbilder
- 23 Netzwerk für Ausbildung
- 24 Fachkräftenachwuchs wichtig für den Unternehmenserfolg

25 Tipps

- 25 Für Forschung Geld zurück
- 25 Rechnungen berichtigen möglich
- 25 Thüringer Zukunftsfonds
- 26 Mitarbeiter führen in „schwierigen“ Zeiten

28 Bekanntmachungen

7

Mit Steuern steuern



Foto: Freedomz/shutterstock.com



Foto: Andrey_Popov/shutterstock.com

10

E-Rechnung ist bald Pflicht

12

Digitalsteuer: nicht doppelt zahlen!



Foto: Waraporn Wattanakul/shutterstock.com

Corona: Informationen und Links

Die IHK informiert weiterhin im Internet tagesaktuell über die wichtigsten Neuigkeiten rund um Corona. Dort sind unter anderem Hinweise zu den aktuellen Hilfsprogrammen, Beratungsangeboten in der Krise sowie zum Arbeits- und Vertragsrecht zusammengestellt. Per Link kann man gleich Detailinformationen und ggf. Musteranträge aufrufen. Außerdem wird auf IHK-Ansprechpartner verwiesen.

 gera.ihk.de/coronavirus

Aktualisierung im IHK-Sach- verständigen- verzeichnis

Ralf Walther wurde am 30. Oktober 2020 von der IHK Ostthüringen zu Gera für das Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ erneut öffentlich bestellt. Diese Bestellung ist befristet bis zum 29. Oktober 2025.

Dipl.-Ing. Ralf Walther
Georg-Andreas-Sorge-Weg 10
07356 Bad Lobenstein
Tel.: +49 36651 386795
E-Mail: sv.walther.lbs@gmail.com

IHK-Sachverständige sind ausgewiesene Experten auf ihrem Gebiet. Doch auch hier gibt es inzwischen Nachwuchsprobleme. Die IHK berät und begleitet gern interessierte Experten auf dem Weg zur Bestellung.

 gera.ihk.de
(Dok.-Nr. 5418)



Foto: Vacom


Dr. Ute Bergner „Macherin des Ostens“

Dr. Ute Bergner ist eine „Macherin des Ostens“. Sie wurde im September mit dem „Macher30 – Ehrenpreis des Ostens“ in der Kategorie Wirtschaft ausgezeichnet. Der Gründerin der VACOM Vakuum Komponenten & Messtechnik GmbH Großlöbichau wurde „langjähriges umfangreiches unternehmerisches und gesellschaftliches Engagement“ bescheinigt.

Dr. Ute Bergner hatte Vacom 1992 mit zwei Mitarbeitern in Jena gegründet. Heute sind es über 350 Beschäftigte an Standorten in Großlöbichau, Jena und in Belgien. Kürzlich wurden Büros in den USA und Australien eröffnet. Kerngeschäft von Vacom unter der Leitmarke Precision & Purity

sind die Entwicklung, Fertigung und der Vertrieb von Vakuumkomponenten und Vakuumesstechnik für höchste Anforderungen in Industrie und Wissenschaft. Vacom gehört heute zu den führenden europäischen Anbietern für Vakuumtechnik und hat Kunden weltweit.

Ute Bergner (Jahrgang 1957) ist promovierte Physikerin. Sie leitet die Firma gemeinsam mit ihrem Sohn Jens. Sie engagiert sich außerdem ehrenamtlich in der IHK-Vollversammlung und ist Mitglied der FDP-Landtagsfraktion Thüringen.

 vacom.de
utebergner.de

Zahl des Monats

63 %

... der Ursprungszeugnisse wurden im Juni 2020 elektronisch ausgestellt – so viel wie noch nie, so ein Ergebnis des aktuellen DIHK-Außenwirtschaftsreports. Dagegen sank die Zahl der von den IHKs ausgestellten Ursprungszeugnisse im vergangenen

April um mehr als 18 Prozent gegenüber dem Vormonat. Von den sogenannten Carnets stellten die IHKs im zweiten Quartal 2020 sogar 73 Prozent weniger aus als im Vorjahreszeitraum.

Ursache des Rückgangs ist der massive Einbruch des weltweiten Verkehrs von Gütern und Waren in der Corona-Krise.

 dihk.de
(Außenwirtschaftsreport)

IHK-Veranstaltungen

Auswahl für November und Dezember

Protokolle schreiben

Webinar, 18. November
154139218

Umsatzsteuer international

18. November, Gera
15477549

Kritik- und Überzeugungsgespräch erfolgreich führen

19. November, Gera
154126081

Umsatzsteuer international: Voranmeldung 2021

19. November, Gera
154139010

Erfinderberatung

24. November, Gera
154107138

Fit for Export

Einstiegsseminar
25. November, Gera
15477548

3D-Druck

Werkstattgespräche mit Live-Demos
25. November, Jena
154138776

Aktuelles Bauvertragsrecht

25. November, Gera
154125634

Digitaler Vertrieb im internationalen Geschäft

Reihe „Mitteldeutschland exportiert!“
Webinar, 25. November
154139738

Lohnsteuer 2021

25. November, Gera
26. November, Jena
154124200

Motivation und Zusammenarbeit im Team

Reihe: Neu als Führungskraft
30. November bis
1. Dezember, Gera
15452974

Aktuelles zum Verpackungsgesetz

1. Dezember, Gera
154140591

Jahresabschluss 2020

2. Dezember, Jena
3. Dezember, Gera
15499805

Moderner Einkauf

Grundlagenseminar
3. bis 4. Dezember, Gera
15487707

Umsatzsteuer 2021

8. Dezember, Jena
9. Dezember, Gera
15499800

WEG-Reform 2020/2021

8. Dezember, Gera
154137735

Arbeitsorganisation; Selbst- und Zeitmanagement

Reihe: Neu als Führungskraft
14. bis 15. Dezember, Gera
15452965



IHK-Weiterbildung stellt Weichen

Die Nachfrage nach berufsbegleitenden Studienabschlüssen mit IHK-Prüfung ist in Ostthüringen trotz der Corona-Zwangspause weiter ungebrochen hoch. Im September begannen 47 Teilnehmer ihr IHK-Studium zum Geprüften Wirtschaftsfachwirt. Auch im November starten wieder mehrere Studiengänge im IHK-Bildungszentrum.

„Absolventen der Höheren Berufsbildung sind top qualifizierte Fach- und Führungskräfte, die von den Unternehmen mit Nachdruck gesucht werden“, erklärt Isabell Földner, Leiterin Weiterbildung bei der IHK. Es lohnt sich also sowohl für Unternehmen als auch für Mitarbeiter, mit IHK-Weiterbildung die Weichen für die Zukunft zu stellen. „Wir haben für 2021 wieder eine Reihe attraktiver Angebote zusammengestellt“, verweist sie auf die gerade erschienenen Weiterbildungskataloge für das kommende Jahr. „Natürlich erarbeiten wir mit den Unternehmen der Region auch weiterhin auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Weiterbildungsprojekte. Unsere Weiterbildungsberater stehen dafür sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen zur Seite.“



Silvia Walter
+49 365 8553-401
walter@gera.ihk.de
(kaufmännische Weiterbildung)



Thomas Witt
+49 365 8553-405
witt@gera.ihk.de
(gewerblich-technische Weiterbildung)

 gera.ihk.de/event/(Veranst.-Nr.)

 gera.ihk.de/weiterbildung

IHK-Vollversammlung: André Günther folgt nach

André Günther

Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz Koblenz am Rhein,
Jena



Markus Morbach, bisher Sparkasse Gera-Greiz, hat sein Amt in der IHK-Vollversammlung niedergelegt. Seinen Platz nimmt André Günther ein, Geschäftsstellenleiter Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Jena), der in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk (Banken und Versicherungen, gesamter IHK-Bezirk) bei der IHK-Wahl 2016 die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Er hat bereits in der vorhergehenden Wahlperiode der Vollversammlung angehört.

Über den Nachfolger für den bereits zum Jahreswechsel ausgeschiedenen Roland L. Emig (Produzierendes Gewerbe, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) entscheidet die Vollversammlung derzeit per Briefwahl. Das Ergebnis liegt zur nächsten Sitzung am 9. Dezember vor.

— Anzeige —

Für Ihre privaten Anliegen – unsere DirektFiliale 03447 596-0.

Ihre Sparkasse bietet Ihnen Lösungen aus einer Hand – und gute Kontakte:

Serviceanliegen und Liquidität

- Geschäftsgirokonto mit Online-Banking

Perspektiven für Investitionen schaffen

- gewerbliche Finanzierungen und Leasing

Risiken richtig managen

- betriebliche und private Absicherung

u. v. m. **Sparkasse Altenburger Land**

KompetenzCenter Altenburg
Kornmarkt 1 in Altenburg
☎ 03447 596-360
✉ info@sparkasse-altenburgland.de

Titelthema

Steuern

Mittelstand braucht Entlastung



Mit Steuern steuern

Unternehmen können gut durchdachte Reformen aus dem Finanzministerium gut gebrauchen. Ein Blick auf die Baustellen im Steuerrecht, die derzeit besonders intensiv diskutiert werden

12

Jahre liegt die letzte große Unternehmenssteuerreform in Deutschland zurück, mit der die Bundesregierung den Wirtschaftsstandort Deutschland für Unternehmen attraktiver machen wollte.

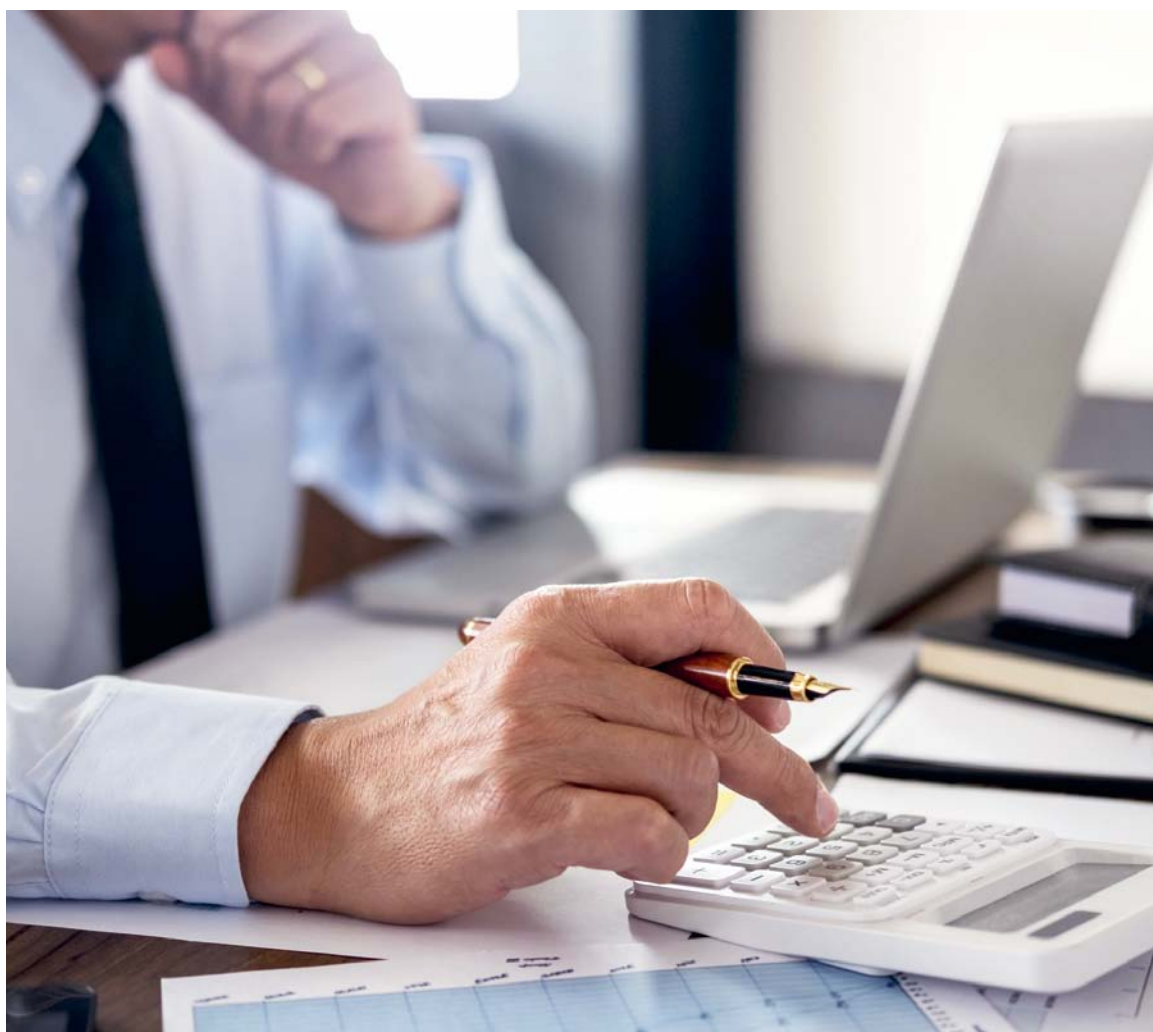


Foto: Freedomz/shutterstock.com

Im Herbst 2021 wird der neue Bundestag gewählt. Im Wettstreit der Parteien werden auch Steuerthemen eine wichtige Rolle spielen. Zuletzt haben die wirtschaftspolitischen Maßnahmen in der Corona-Krise gezeigt, welche Lenkungsfunktionen damit einhergehen können. Unternehmen können gut durchdachte Reformen aus dem Finanzministerium gut gebrauchen. Ein Blick auf die Baustellen im Steuerrecht, die derzeit besonders intensiv diskutiert werden.

Wie bleibt die deutsche Wirtschaft in Corona-Zeiten wettbewerbsfähig? Die Staatsschuldenquote steigt im Zuge der immensen staatlichen Hilfsprogramme sowie der Steuerausfälle um gut 20 Prozentpunkte auf etwa 80 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die Wirtschaftsforscher sind sich weitgehend einig: Aus der Verschuldung muss Deutschland herauswachsen. Und die Bundesregierung antwortet mit einem Konjunkturpaket, das „Wumms“ machen soll.



Die größte Schwachstelle Deutschlands ist nach wie vor die hohe Abgabenlast.

Christos Cabolis

IMD-Chef-Volkswirt

Auch DIHK-Steuerchef Rainer Kambeck sieht in besseren Rahmenbedingungen für Unternehmen einen Hebel, um ein stabiles und hohes Wirtschaftswachstum in der kommenden Dekade zu ermöglichen. „Dazu gehört vor allem ein Steuersystem, das Firmen wettbewerbsfähiger macht“, sagt Kambeck.

Doch genau daran hapert es noch. In einer Rangliste, in der die Schweizer Hochschule IMD die Wettbewerbsfähigkeit von 63 entwickelten Volkswirtschaften einordnet, fällt Deutschland tendenziell immer weiter ab und belegt derzeit nur Platz 17. „Die größte Schwachstelle Deutschlands ist nach wie vor die hohe Abgabenlast“, sagt IMD-Chef-Volkswirt Christos Cabolis.

Hohe Belastung durch Unternehmensteuern

Ein Jahr vor der nächsten Bundestagswahl rückt daher die Unternehmensbesteuerung auf die politische Agenda. Mehr als zwölf Jahre ist es her, dass in Deutschland die letzte große Unternehmensteuerreform in Kraft trat. Die Bundesregierung wollte damals den Wirtschaftsstandort Deutschland für Unternehmen attraktiver machen. Die Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften sank daraufhin von 38,6 auf 29,9 Prozent. Seitdem hat es viele kleinere Neuregelungen für die Wirtschaft gegeben, aber keine hat die Steuerlast der Unternehmen weiter verringert.

Im internationalen Vergleich steht Deutschland deshalb inzwischen mit an der Spitze bei der Steuerbelastung der Unternehmen. Der Durchschnitt in OECD-Staaten liegt bei 23,5 Prozent. Das Mittel der EU-Staaten ist mit rund 22 Prozent sogar noch etwas geringer. Frankreich, derzeit bei der Unternehmensbesteuerung zusammen mit Deutschland vorn, plant für 2022 eine Reform, die die Belastungen senken soll. Druck auf die Steuersätze haben 2018 die USA mit einer großen Unternehmensteuerreform gemacht. Dort zahlen die Unternehmen nun nur noch etwa 25 Prozent Steuern.

Warten auf ein Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz

Ein Reformplan, der ohnehin im Bundesfinanzministerium in Arbeit ist und nun noch mehr Bedeutung bekommen könnte, ist ein Optionsmodell im Rahmen eines Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetzes. Dieses Modell sieht vor, dass sich große Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften besteuern lassen dürfen. Personengesellschaften sind in Deutschland in der Mehrheit und könnten damit steuerlich bessergestellt werden, insbesondere wenn sie aus Regionen mit einem hohen Gewerbesteuer-Hebesatz kommen. Allerdings müssen dafür noch viele knifflige steuer-

rechtliche Fragen gelöst werden. Die Wirtschaft wartet mit Spannung auf einen ersten Gesetzentwurf.

Im Rahmen einer damit verbundenen Unternehmensteuerreform – so die Anregung aus dem DIHK – sollte auch die Thesaurierungsrücklage für Personengesellschaften verbessert werden. Das eigentlich gut gedachte Instrument, um Gewinne im Unternehmen für spätere Investitionen und Innovationen zu halten, ist nämlich noch zu kompliziert und wird daher zu selten angewandt. Weitere Reformpunkte könnten Verbesserungen bei der Verlustverrechnung und zeitgemäße Abschreibungsregeln sein, erläutert Kambeck.

Als ein weiteres großes Reformvorhaben wird auf internationalem Parkett die Digitalsteuer diskutiert. Damit sollen digitale Unternehmen stärker in den Ländern besteuert werden, in denen sie mit ihren Produkten und Dienstleistungen hohe Gewinne erzielen. Klingt in der Theorie logisch, könnte in der Praxis aber andere Verwerfungen nach sich ziehen – auch zum Nachteil der exportstarken deutschen Wirtschaft. Nicht zuletzt, weil Deutschland derzeit die EU-Ratspräsidentschaft innehat, wird die Bundesregierung hier gefordert sein.

Gleichzeitig stellt sich in der Corona-Krise die Frage, wie stark Unternehmen derzeit durch steuerpolitische Maßnahmen beansprucht werden dürfen – etwa durch die elektronische Registrierkassenpflicht. Dabei bedeutet das „Kassengesetz“ viel mehr als die viel diskutierte Bonpflicht. So müssen aktuell auch Tausende in ihrer Existenz bedrohte Betriebe neue Kassensysteme einführen.

Wenn es nach dem DIHK geht, bietet die gegenwärtige Pandemie auch die Chance, Unternehmen im Gegenzug für erforderliche Hygieneauflagen an anderer Stelle von nicht mehr zeitgemäßer Bürokratie zu entlasten: Ein naheliegendes Beispiel sind verkürzte Aufbewahrungsfristen. Wenn Unternehmen ihre Unterlagen nur noch fünf statt zehn Jahre archivieren müssten, wäre das für viele ein echter Befreiungsschlag.

Michael Gneuss

Die Steuerbelastung für Unternehmen in Deutschland

ist mit rund 30 Prozent im internationalen Vergleich sehr hoch.

Teures Steuerland

Was Unternehmen beachten müssen

Kapitalertragsteuer
 Steuerreform **Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz**
Aufbewahrungsfristen Solidaritätszuschlag Progression
 Rückstellung Gewinn- und Verlustrechnung **Digitalsteuer** Steuerreform
 Steuersätze **Elektronische Registrierkassenpflicht**
Corona Steuerhilfegesetz Doppelbesteuerung Grundsteuer Rückstellung
 Abschreibung **Mehrwertsteuersenkung**
 Steuerreform Sonderabschreibungen Rückstellung
grenzüberschreitende Steuergestaltung Steuersätze
 Einkommensteuer

Aktuelle und geplante Änderungen auf einen Blick (hervorgehobene Begriffe)

Standortnachteil Steuern

Unternehmen in Deutschland hohe Gesamtbelastungen



Kräftiger Anstieg

Die Einnahmen aus Unternehmensteuern wachsen in Deutschland stärker als das BIP**



*Senkungen angekündigt **Bruttoinlandsprodukt: Wert aller produzierten Waren und Dienstleistungen

Grafik: DIHK

— Anzeige —

Bauen mit System für den Mittelstand

Schnell, wirtschaftlich und nachhaltig.



GOLDBECK Ost GmbH, Niederlassung Thüringen
 Thöreyer Straße 1, 99334 Amt Wachsenburg, OT Ichtershausen
 Tel. +49 36202 707-0, erfurt@goldbeck.de

building excellence
 goldbeck.de



E-Rechnung ist bald Pflicht

Unternehmen müssen interne Prozesse entsprechend anpassen

Rechnungen an Bundesbehörden

müssen künftig elektronisch erstellt, übermittelt und aufbewahrt werden.



Foto: Andrey_Popov/shutterstock.com



e-rechnung-bund.de
gera.ihk.de
(Dok.-Nr. 4884582)

Ab dem 27. November 2020 sind Lieferanten, die als Auftragnehmer für den Bund und seine Behörden tätig sind, bis auf wenige Ausnahmen zum Versand elektronischer Rechnungen, sogenannter E-Rechnungen, verpflichtet. 2021 folgen die Bundesländer und weitere öffentliche Auftraggeber.

Keine Rechnungen mehr auf Papier und als PDF an Bundesbehörden

Nach dem 27. November 2020 dürfen Unternehmen keine Papierrechnungen und auch keine derzeit noch üblichen PDF-Rechnungen mehr an Bundesbehörden senden. Unternehmen, welche Leistungen gegenüber Bundesbehörden als öffentliche Auftraggeber erbringen, müssen bis zum 27. November 2020 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu erzeugen, zu übermitteln und über die Aufbewahrungsfrist sicher zu spei-

chern. Nur in engen Grenzen, beispielsweise bei Direktaufträgen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro, gilt die Pflicht zur elektronischen Rechnungstellung nicht. Das sieht die E-Rechnungsverordnung (ERechV) vom 13. Oktober 2017 vor. Unternehmen müssen nun interne Prozesse sowie das Rechnungsausgangssystem entsprechend anpassen und Mitarbeiter schulen.

Informationsplattform zu elektronischen Rechnungen

Unter www.e-rechnung-bund.de haben das Bundesinnenministerium und das Bundesfinanzministerium eine neue Informationsplattform zur elektronischen Rechnung freigeschaltet. Die neue Webseite stellt Informationen für Rechnungssteller zur Verfügung und bietet umfangreiche Frage- und Antwort-Kataloge.



Christoph Beer
+49 365 8553-303
beer@gera.ihk.de

Aufbewahrungsfristen



Der DIHK fordert schon lange eine Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von steuerlich relevanten Unterlagen von derzeit zehn auf fünf Jahre. In den bisherigen Bürokratieentlastungsgesetzen fand eine solche Reduzierung – obwohl intensiv diskutiert – keine Berücksichtigung. Das Argument: Die Finanzämter bräuchten den längeren Zeitraum für die Betriebsprüfungen. Für die Unternehmen sind die langen Aufbewahrungsfristen aber ein erhebliches Problem, weil dadurch enorme Ressourcen gebunden werden. Das gilt auch für die elektronische Archivierung. Die langen Fristen behindern auch sinnvolle Zusammenschlüsse und Modernisierungen. So muss in aufwändigen Projekten die Software vereinheitlicht werden, um die langen Aufbewahrungszeiten einhalten zu können.

— Anzeige —

THORWART

Die beste Lösung für Sie und Ihr Unternehmen – das ist unser Anspruch. Dafür betrachten wir neben den rechtlichen auch die wirtschaftlichen Strukturen. Wir begleiten Sie mit unserem fachübergreifenden Angebot und unserem hervorragenden Netzwerk und ermöglichen Ihnen damit einen spürbaren Vorsprung für Ihr Unternehmen.



Ihr Ansprechpartner
bei THORWART für
den Bereich Arbeitsrecht:

Lars Hausigk

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht (Univ. Bayreuth)

Unser Bereich Arbeitsrecht wächst weiter. Lars Hausigk unterstützt ab sofort das Spezialistenteam um Prof. Dr. Rolf Otto Seeling. Er berät vor allem mittlere bis große Arbeitgeber in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Begleitung der Umstrukturierung von Unternehmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Interessensgruppen.

Erfahren Sie mehr aus unserem Bereich Arbeitsrecht auf www.thorwart.de

Digitalsteuer: nicht doppelt zahlen!



Foto: Waraporn Wattanakul/shutterstock.com

Auf internationaler Ebene soll für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine Lösung gefunden werden. Mittlerweile treffen sich dafür 137 Staaten im Rahmen des sogenannten „Inclusive Framework“ regelmäßig in Paris. Deutschland hat dabei eine führende Rolle. Ein Streitpunkt ist die Verteilung der Besteuerungsrechte unter den Staaten. Einige Staaten argumentieren, dass die Wertschöpfung dort entsteht, wo die Kunden und Absatzmärkte sind. Daher sollte auch dort die Besteuerung der Unternehmensgewinne erfolgen. Die bisherigen OECD-Standards weisen die steuerpflichtigen Erträge dagegen dem Land zu, in dem die Entwicklung der Produkte beziehungsweise Dienstleistungen erfolgt. Eine Neuregelung wirft schwierige Fragen auf: Welche Bedeutung hat das Verhalten des Nutzers oder des Käufers für die Steuerpflicht von Unternehmen? Sollen die Staa-

ten der Kunden über die Erhebung von Umsatzsteuern (Sales Taxes) hinaus auch den Gewinn eines ausländischen Unternehmens besteuern dürfen? Und wie kann dann eine rechtssichere Gewinnaufteilung unter den Staaten sichergestellt werden, ohne dass die Unternehmen zwischen die Fronten der beteiligten Finanzverwaltungen geraten und doppelt Steuern zahlen müssen?

Auf EU-Ebene in Brüssel gilt die Digitalsteuer bereits als eines der Instrumente, mit denen die EU eigene Steuereinnahmen generieren soll. Eine Verschiebung der Arbeiten an dem Entwurf ist aufgrund der Corona-Krise diskutiert, aber verworfen worden. Erste konkrete Vorschläge sollen noch im Herbst vorgelegt werden. Kommt es auf internationaler Ebene nicht zu einer Einigung, wird die EU wohl selbst eine Digitalsteuer entwerfen.

Internationale Geschäfte: Was muss gemeldet werden?

Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen bindet derzeit viele Ressourcen in deutschen Unternehmen. Gemeldet werden müssen Sachverhalte, die zum täglichen Ablauf in international tätigen Unternehmen gehören – so zum Beispiel die Verrechnungspreise zwischen Tochtergesellschaften. Noch bestehen erhebliche Unsicherheiten darüber, was gemeldet werden muss und was nicht.

Steuerverwaltungen wollen Risikomanagement-System aufbauen

Da Bußgelder drohen, gehen Unternehmen auf Nummer sicher und melden lieber mehr als nötig. Die Steuerverwaltungen wollen auf diese Weise Daten sammeln, um ein Risikomanagement-System aufzubauen und sich bei Betriebsprüfungen auf besondere Fälle fokussieren zu können.

Keine Übergangsfrist in Deutschland

Die Mitteilungspflicht gilt seit dem 1. Juli. Brüssel hatte der Bundesregierung aufgrund der coronabedingten Belastungen für die Wirtschaft eine Verschiebung bis zum 30. Juni 2021 als Option eingeräumt. Die Bundesregierung hat davon aber keinen Gebrauch gemacht.

— Anzeigen —

Für den Mittelstand



Nachfolge-Organisation
M&A | Unternehmens(ver)käufe
Unternehmenswertermittlung
Strategische Unternehmensentwicklung

0365 - 83369904 | info@hconsult.info

www.hconsult.info

Datenschutz / IT-Sicherheit

Hard- und Softwarelösungen

Rufen Sie an: 036423 20576

Löser 2 Consult und Service * Hausberg 26 * 07768 Orlamünde

Smarte Textilien aus Gera

Die 1883 als Gardinenausrüster gegründete Thüringer Thorey Gera Textilveredelung GmbH stellt heute hochinnovative, ökologische smarte und technische Textilien her, die in die ganze Welt exportiert werden. Aktuell arbeitet das Unternehmen im Netzwerk der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschung (AiF) an vier Entwicklungsprojekten. Dabei geht es um eine Verhinderung von Pflanzenbewuchs auf Außentextilien auch mit Hilfe von Meer- und Regenwasser, Verbesserung von Giftstofftest in der Textilherstellungskette oder eine wesentlich umweltschonende Herstellung von atmungsaktiver Sportbekleidung. Seit einigen Monaten produziert Thorey zusätzlich Covid-19-Schutzmasken mit CPA-Zulassung.



thotex.de
aif.de

bluechip investiert Millionen

Die bluechip Computer AG investierte in die Erweiterung ihrer Produktionshallen und ihres Logistikcenters in Meuselwitz knapp 2,2 Mio. Euro. Am 2. Oktober 2020 wurde die 4.200 m² große Logistikhalle offiziell eingeweiht. Auf der gesamten Dachfläche der neuen Halle wurde eine Photovoltaikanlage installiert. Jetzt kann sich das Unternehmen an einem Sonntag vollständig autark versorgen. Die Einsparung von CO₂ summiert sich auf über 124 Tonnen pro Jahr.



bluechip.de

Maschinen aus dem „Baukasten“

Die Kunden der Samag Saalfelder Werkzeugmaschinen GmbH können auf der Basis eines Baukastensystems ihre maßgeschneiderte Maschine in Auftrag geben. Damit reagiert das Traditionsunternehmen auf die zunehmend geforderte Flexibilität. Konzeptioneller Ansatz: Anpassung des Bearbeitungszentrums an das herzustellende Werkstück. „Aus den vier Baugrößen MFZ 5, MFZ 7, MFZ 8 und MFZ 9 und Dank des modularen Baukastenprinzips ergeben sich 74 Ausführungsvarianten, wodurch

die Bandbreite der Werkstückabmessungen wesentlich erweitert werden kann. Es geht letztendlich auch darum, die bestmögliche Cost-per-Part-Lösung für den Kunden zu realisieren. Dies und die Stabilität der Mehrspindler möchten wir den AMB-Besuchern anschaulich demonstrieren“, erklärt Wolfram Schubotz, Vertriebsleiter Machine Tools.



samag.de



Foto: samag

Hochtechnologie in Tieftemperatur

Die Geraer ASKION GmbH hat sich auf das Thema Biobanking spezialisiert. Die Firma hat in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut sowohl eine Probenlager- und Probeneinfrierlösung als auch die Automatisierung von Einfrier- und Lagerlösungen entwickelt. Das Unternehmen verzeichnete in den letzten drei Jahren ein Rekordwachstum. Heute arbeitet man aus Gera mit Kunden aus über 50 Ländern weltweit.

Biobanken sind Hightech-Supermärkte, in denen biologische Proben wie Blut, Serum oder Gewebe bei Temperaturen von –150 Grad Celsius oder niedriger gelagert werden. Hinzu kommen Datenarchive. Ein System also, das gerade durch den Ausbruch der globalen Pandemie eine ganz neue Bedeutung erfahren hat.



askion.com

Der neue SEAT Leon Sportstourer e-HYBRID. Jetzt mit 6.750 € e-Mobilitätsprämie.¹



Neuer Antrieb für den Weg zu deinen Zielen.

Der neue SEAT Leon Sportstourer e-HYBRID bringt dich im Business mit einem Lächeln voran. Denn das Plug-in-Modell hat viele Vorteile, wie halbierte Dienstwagenbesteuerung.

SEAT FOR BUSINESS



Autohaus am Südbahnhof GmbH & Co. KG
Erfurtstrasse 14, 07545 Gera,
Telefon +49 365 84011-0, <https://muehlbauer.seat.de>

SEAT Leon Sportstourer 1.4 e-HYBRID, 150 kW (204 PS), Kraftstoffverbrauch Benzin: kombiniert 1,5 l/100 km; Stromverbrauch: kombiniert 12,3 kWh/100 km; CO₂-Emissionen: kombiniert 34 g/km. CO₂-Effizienzklasse: A+.

¹Die e-Mobilitätsprämie von 6.750 € setzt sich zusammen aus dem SEAT Herstelleranteil von 2.250 € netto und der staatlichen Förderung von 4.500 €. Staatliche Förderung: Vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, www.BAFA.de, gewährter Zuschuss, dessen Auszahlung erst nach positivem Bescheid des von dir gestellten Antrags erfolgt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die staatliche Förderung in dieser Höhe endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 31.12.2021. SEAT Herstelleranteil: Von der SEAT Deutschland GmbH, Max-Planck-Str. 3-5, 64331 Weiterstadt, gewährte Prämie beim Kauf eines neuen SEAT Leon Sportstourer e-HYBRID. Verfügbar für Privatkunden und gewerbliche Endkunden. Die e-Mobilitätsprämie ist nicht kombinierbar mit anderen SEAT Förderaktionen (mit Ausnahme der Basis-Konditionen Leasing und Finanzierung) und gültig bis auf Widerruf. Weitere Informationen erhältst du bei deinem teilnehmenden SEAT Partner. Abbildung und Text enthalten Sonderausstattung.

EMAS-Urkunde für j-fiber GmbH



Die j-fiber GmbH in Jena, einer der führenden Anbieter von optischen Glasfasern zur Datenübertragung in Europa, ist seit 21 Jahren nach dem europäischen Umweltmanagement EMAS zertifiziert. IHK-Hauptgeschäftsführer Peter Höhne übergab am 27. September die aktuelle EMAS-Urkunde an die beiden Geschäftsführer der j-fiber GmbH, Dr. Ulrich Lossen und Frank Flohrer. „Mit über 20 Jahren Erfahrung im betrieblichen Umweltschutz hat die j-fiber GmbH eine Vorreiter- und Vorbildfunktion in Ostthüringen“, gratulierte der IHK-Chef.

„Die EMAS-Zertifizierung ist für uns logische Konsequenz, um Sicherheit für unser Unternehmen, unsere Mitarbeiter und die Umwelt zu gewährleisten. Neben der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes sind u. a. die Reduzierung der Abfallmengen, Emissionen und des Energieverbrauchs (elektrische Energie, Erdgas, Wasserstoff) sowie die Senkung des Frischwasserbedarfes und der anfallenden Abwässer unsere Kernziele“, so j-fiber-Geschäftsführer Dr. Ulrich Lossen.



j-fiber.com
gera.ihk.de
(Dok.-Nr. 335914)

In Generationen denken, nicht in Quartalen

Nachhaltigkeit, sowohl sozial als auch ökologisch und ökonomisch, ist für das Familienunternehmen Rinn Beton- und Naturstein Stadtroda GmbH wichtiges Anliegen. Rinn Beton wurde dafür mehrfach ausgezeichnet, unter anderem mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis. „Wir denken in Generationen, nicht in Quartalen“, betonte der Umweltverantwortliche der Firmengruppe, Johannes Schramm, als er das Klimakonzept von Rinn den Unternehmern des IHK-Energie- und Umweltausschusses vorstellte.

Seit 2014 produziert das Familienunternehmen klimaneutral. Das sei in der sehr energie- und rohstoffintensiven Betonherstellung einzigartig. Die Firma setzt zum Beispiel auf Ökostrom, Regenwasser und Recycling. Das Werk in Stadtroda verfügt über zwei moderne Bearbeitungsstraßen für hochwertige Oberflächenveredelungen von Pflastersteinen und großformatigen Platten. Bei den Bearbeitungslinien wurde besonders auf in sich geschlossene Stoffkreisläufe geachtet. Neben dem Einsatz regionaler Baustoffe, Wasseraufbereitung und Staubrecycling gehört dazu auch die Nutzung von Erd-

wärme und die Gewinnung von Solarstrom. Rund 1,5 Millionen Euro hat die Firma in den letzten vier Jahren allein in Filtertechnik investiert, um Stäube aus der Abluft zu entfernen und die Wärme weiter nutzen zu können. Auch beim Transport, sowohl innerbetrieblich als auch bei An- und Auslieferung, wird CO₂-Neutralität angestrebt. Seit 2016 ist die klimaneutrale Auslieferung zum Kunden gewährleistet.

In Stadtroda ist demnächst eine weitere Photovoltaikanlage geplant. „Außerdem sind wir derzeit an einem Entwicklungsprojekt beteiligt, um Gabelstapler mit Elektroantrieb fit zu machen für die Anforderungen in unseren Produktionsbereichen“, wirft Johannes Schramm einen Blick in die Zukunft. Zu den Plänen gehöre auch, noch mehr als bisher auf recycelte Baustoffe zu setzen. „Wir haben eine neue Generation von Betonsteinen mit hohem Recyclinganteil entwickelt, die nachhaltiges Bauen ermöglichen“, so Johannes Schramm. In Stadtroda soll eine eigene Anlage zur Aufbereitung von Altbeton entstehen. Auch das gehöre zur Nachhaltigkeitsstrategie der Unternehmensgruppe.



Foto: Rinn-Beton

60

Prozent seines Energiebedarfs deckt Rinn-Beton aus regenerativen Energien. Am Standort Stadtroda plant die Firma ihre nächste Photovoltaikanlage.



rinn.net

4 Sterne für Gästehaus in Greiz

Das Gästehaus „Schlossblick“ auf dem Greizer Markt wurde mit vier Sternen des Deutschen Tourismusverbandes e.V. (DTV) ausgezeichnet. Greiz ist damit um ein Übernachtungsangebot in gehobener Qualität reicher.



Foto: TVV

Schon im September erhielten die Inhaber Babett und Andreas Beierlein (Foto) das Sterne-Ergebnis vom Tourismusverband Vogtland (TVV) überreicht. Mit viel Liebe zum Detail haben sie das alte Gemäuer am Greizer Markt wieder zum Leben erweckt. Und dieser Weg war nicht leicht, denn das Gebäude, welches von Grund auf saniert wurde, stand jahrzehntelang leer.



schlossblick-greiz.de



Foto: DAKO

Digitaler Einkauf bei lokalen Anbietern

Jena hat seit September einen digitalen Marktplatz. Kunden aus Jena können bei i-bring.shop online Lebensmittel, lokale Spezialitäten und Mittagessen bestellen und sich in einer gesammelten Lieferung bequem nach Hause bringen lassen. Bis 31. Dezember fallen dafür keine Lieferkosten an. Bestellungen werden bereits am Folgetag zugestellt.

Mit dem neuen Service möchte die Jenaer DAKO GmbH den lokalen Handel und Restaurants stärker mit ihren Kunden vernetzen und den Einkauf von Waren und Speisen für Kunden bequemer gestalten. Dafür hat sich das Unternehmen mit der Funke Mediengruppe und jenMarkt24 zu-

sammengetan und die Markenrechte am Magdeburger Lieferservice i-bring GmbH erworben.

Kritisch verfolgte DAKO-Geschäftsführer Thomas Becker schon vor der aktuellen Krise den spürbaren Schwund an lokalen Geschäften in Jena und Umgebung. „Wir sind selbst als Unternehmen stark mit unserer Region rund um Jena verbunden und sahen hier die Chance, unser Know-how in digitalen Lösungen für Logistik und E-Commerce für den Erhalt und die Stärkung lokaler Geschäfte einzusetzen.“



i-bring.shop
dako.de

— Anzeigen —

STARKE

MÖBELTRANSPORTE

Wir sind die Starken

Tel. 0365 - 54854-440
www.moebeltransporte.com



IHK-Newsletter:

Schnelle, gezielte und kostenlose Informationen



Anmeldung: www.gera.ihk.de/newsletter

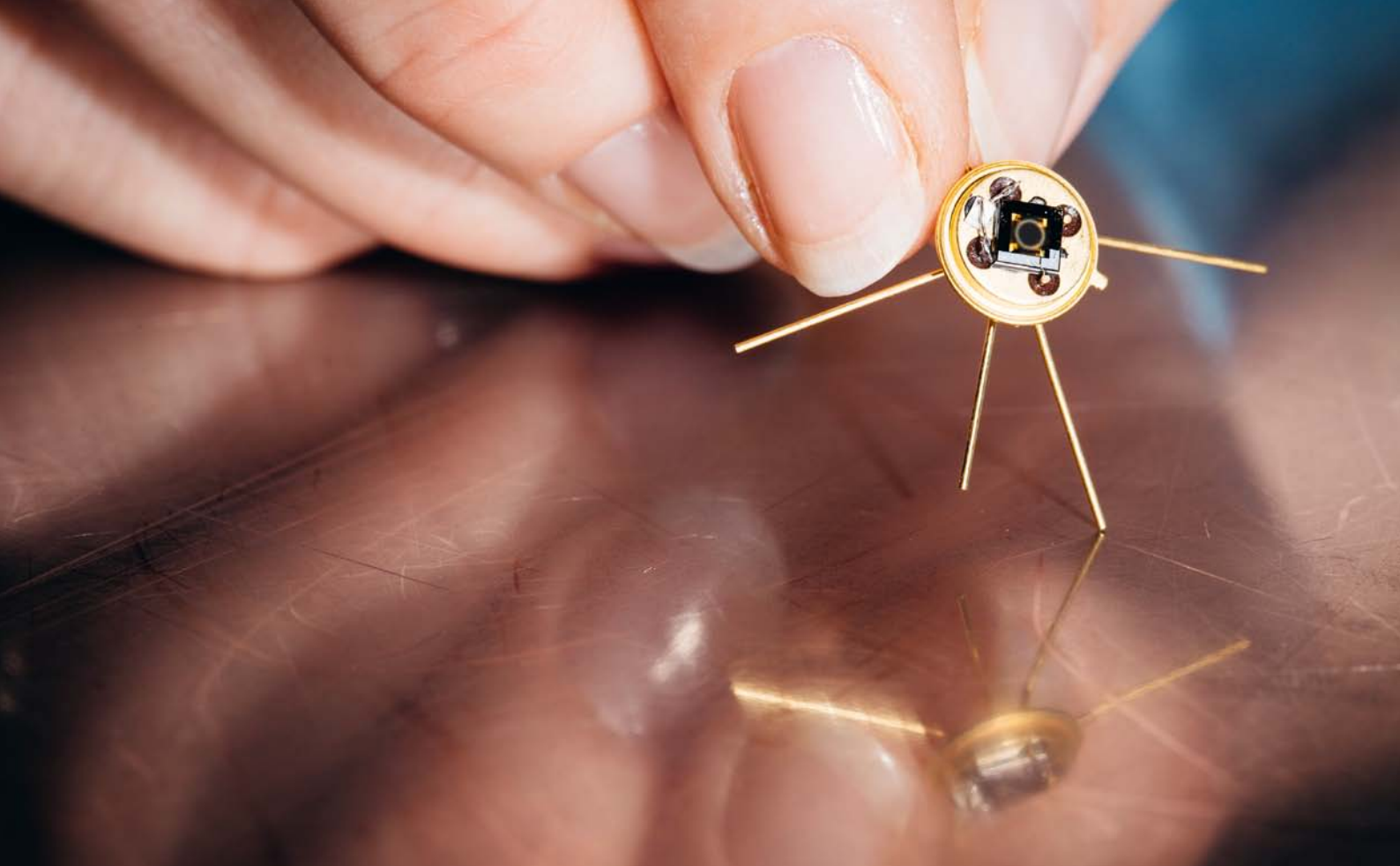


Foto: Leibniz-IPHT/Sven Döring

Wie ist das Wetter auf dem Mars?

Sensoren aus Jena an Bord des Mars-Rovers „Perseverance“

Welchen klimatischen Bedingungen würden Menschen bei einer zukünftigen Erforschung des roten Planeten ausgesetzt sein? Klären soll das die Mars-Rover-Mission Mars 2020 – unter anderem mit Technologie aus Jena. Thermosensoren aus dem Leibniz-IPHT sind an Bord des Mars-Rovers „Perseverance“ (deutsch: Durchhaltevermögen). Sie messen berührungslos die Oberflächentemperatur und liefern einen Schlüssel für ein besseres Verständnis des Planeten.

Die Thermosensoren aus dem Leibniz-IPHT sind Teil des Instrumentenpakets, das Informationen über das Wetter liefern soll und die Menge und Größe von Staubpartikeln in der Marsatmosphäre misst. Damit spielen sie eine Schlüsselrolle, um die Erforschung des Planeten durch den Menschen vorzubereiten, heißt es von der NASA, die mit dem Rover auch Methoden prüfen will, um Sauerstoff aus der Marsatmosphäre zu gewinnen und nach weiteren Ressourcen wie etwa Wasser unter der Oberfläche zu suchen.

Wenn Perseverance wie vorgesehen im Februar 2021 am Jezero-Krater auf der nördlichen Halbkugel landet, wird bereits die dritte Entsendung aus Jena auf dem Planeten ihre Arbeit aufnehmen. Auch im Rover Curiosity, der seit 2012 auf dem Mars im Einsatz ist, und in dem im November 2018 abgesetzten Lander InSight sind Sensoren aus dem Leibniz-IPHT verbaut. „Ein Weltraum-Einsatz ist jedes Mal aufs Neue etwas Besonderes“, berichtet Dr. Gabriel Zieger, der am Leibniz-IPHT die Arbeitsgruppe Thermosensorik leitet. „Und er ist jedes Mal aufs Neue eine Herausforderung. Denn man hat nur einen Versuch: Ist die Mission einmal gestartet, müssen die Sensoren funktionieren. Wir haben keine Möglichkeit, noch etwas nachzujustieren.“ Weil die Jenaer Sensoren den hohen Anforderungen an Stabilität, Robustheit und Genauigkeit zuverlässig standhalten, arbeitet das Leibniz-IPHT seit der 2004 gestarteten europäischen Rosetta-Mission auf dem Gebiet der Weltraumforschung regelmäßig mit dem DLR und der NASA zusammen.



leibniz-ipht.de

Pop Up Space für kreative Ideen

Das Team „Leuchtturm Jena“ hat einen Pop Up Space geöffnet und bietet Interessierten sämtlicher Branchen die Möglichkeit, den Traum vom eigenen Geschäft zu verwirklichen. Ziel des Pop Up Space ist es, kreativen Ideen in Jena zu mehr Aufmerksamkeit zu verhelfen. Das Team hilft auch bei der Planung, Umsetzung oder dem Marketing der jeweiligen Geschäftsidee.



Foto: LeuchtturmJena

Die Nutzungsmöglichkeiten sind vielseitig. So lassen sich die Räume zum Beispiel als temporäres Geschäft, als Atelier oder Galerie, als Verkaufsfläche für lokale Produkte oder als Showroom eines Unternehmens nutzen. Die mögliche Nutzungsdauer liegt zwischen drei Tagen und zwei Monaten.



leuchtturm-coworking.de/popup

Lebenshilfe Gera ist Partner regionaler Firmen



Foto: Lebenshilfe Gera

„Unseren Kunden bieten wir ein breites Leistungsspektrum – von verschiedenen Dienstleistungen bis hin zur Hilfe in der Produktion“, erläutert Jan Förster, Geschäftsführer der Lebenshilfe Gera. „Wir stellen uns einfachen aber auch komplexen und maßgenauen Aufträgen.“ Zu einem der größten Bereiche der Lebenshilfe Gera gehört der Montageservice. Darüber hinaus gibt es einen Verpackungsservice, eine Metallbearbeitung, den Bereich Elektromontage, eine Garten- und Landschaftspflege, eine Wäscherei und eine Näherei. In der Betriebsstätte Biohof Aga bewirt-

schaftet die Lebenshilfe ein modernes Biogewächshaus, in dem vorrangig Gurken und Tomaten angebaut werden.

Die Lebenshilfe Gera kooperiert mit über 300 Unternehmen der Region. Mit vier Betriebsstätten in Gera und den Außenarbeitsplätzen in Gera und der Region können so fast 500 Menschen mit Unterstützungsbedarf am Arbeitsleben teilhaben.



lebenshilfe-gera.de

— Anzeigen —

Für den Mittelstand



Externer Datenschutz- / IT-Sicherheitsbeauftragter
Audits zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit
Ausbildung von Datenschutzkoordinatoren
Beratung

0365 - 83369905

www.hconsult-datenschutz.de

SCHÜTZEN SIE IHR NETZWERK



Intra²net
Business Partner

Network Security - Mail Security - Web Security

Weitere Informationen Tel. 036423 20576

Vertrieb durch: Löser 2 Consult und Service * Hausberg 26 * 07768 Orlamünde

Erste Anzeichen von Erholung

Ein Viertel der Unternehmen arbeitet wieder auf Niveau wie vor dem Shutdown



Foto: FrankHH/shutterstock.com

Die Stimmung der Ostthüringer Unternehmen ist zu Herbstbeginn deutlich unter dem Niveau wie vor der Corona-Pandemie. Dennoch hat die hiesige Wirtschaft die Corona-Krise bisher vergleichsweise gut verkraftet. Drei Viertel der Unternehmer bewerten laut aktueller Konjunkturumfrage der IHK ihre derzeitige Geschäftslage mindestens mit befriedigend. 23 Prozent der Betriebe arbeiten bereits wieder auf oder über dem Niveau wie zu Jahresbeginn.

„Die Ergebnisse machen Hoffnung, sind aber kein Grund zur Entwarnung. Bis die Ostthüringer Wirtschaft zur alten Stärke zurückfindet, ist es noch ein längerer Weg“, betont Almut Weinert, Leiterin Wirtschaft und Technologie in der IHK. Branchenübergreifend hätten Unternehmen mit teils erheblichen Auftragsrückgängen und Umsatzeinbußen zu kämpfen. Dass die regionale Wirtschaft durch die Pandemie nicht noch stärker getroffen wurde, sei nicht zuletzt auf den finanziellen Spielraum zurückzuführen, den sich viele Betriebe in den wachstumsstarken Jahren erarbeitet haben.

Industrie: Optimismus überwiegt

„Ein Lichtblick ist, dass Industrieunternehmen ihre zukünftige Geschäftsentwicklung besser bewerten als ihre derzeitige Lage. Inzwischen überwiegen hier wieder die optimistischen Stimmen“, so Weinert. Um die Auswirkungen der Pandemie abzufedern, sparen die Unternehmen jedoch bei den Investitionen. So hat die Hälfte der Befragten das Budget gekürzt oder keine Investi-



Die Umfrageergebnisse machen Hoffnung, sind aber kein Grund zur Entwarnung. Es ist noch ein längerer Weg zur alten Stärke.

Almut Weinert

Leiterin Wirtschaft und Technologie in der IHK



gera.ihk.de
(Dok.-Nr. 767482)

tionen geplant. „Damit der Erholungsprozess nicht abgewürgt wird, braucht es zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung von Investitionen und Innovationen“, fordert Weinert.

Handel: Lage gut, Einschnitte bleiben

Stabilisiert hat sich die Situation im Einzelhandel, nachdem die Branche zu großen Teilen vom „Shutdown“ im Frühjahr betroffen war. So bewertet ein Viertel der Einzelhändler seine Lage schon wieder mit gut, weitere 65 Prozent sind mit ihren Geschäften zufrieden. Allerdings sind die pandemiebedingten Umsatzrückgänge vor allem im stationären Geschäft für viele Unternehmen bis Jahresende nicht mehr aufholbar: 56 Prozent der Händler planen mit entsprechenden Einschnitten.

Langer Weg für Tourismus und Events

Schwierig wird der Weg aus dem Corona-Tal für viele Unternehmen der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie der Tourismuswirtschaft. Hier bewertet jedes zweite Unternehmen seine derzeitige Situation als schlecht. Mit Blick auf die kommenden Monate zeigen sich nur sieben Prozent der Touristiker optimistisch. Eine Rückkehr zur Normalität der Geschäfte erscheint für knapp die Hälfte der Unternehmen in der Tourismuswirtschaft erst in der zweiten Jahreshälfte 2021 oder noch später realistisch.

Brexit – und nun?

Firmen müssen sich auf erschwerten Marktzugang und Zölle einstellen

Das Vereinigte Königreich wird ab 1. Januar 2021 nicht mehr Teil des Binnenmarktes und der Zollunion der EU sein. Das ist auch das Ende für den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr. Die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich werden sich ab diesem Zeitpunkt für Unternehmen auf beiden Seiten erheblich ändern. „Diese Veränderungen sind ungeachtet des Ausgangs der derzeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich laufenden Verhandlungen unvermeidlich“, sagt IHK-Brexit-Expertin Heike Wetzel. „Daher gilt es für den 1. Januar 2021 vorbereitet zu sein!“ Doch was kommt auf die Unternehmen konkret zu?

Aus innergemeinschaftlichen Lieferungen wird ein Export bzw. Import

Ab 1. Januar 2021 gelten die im Unionsrecht vorgesehenen Zollvorschriften für alle Waren, die aus Großbritannien in das Zollgebiet der Union gebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt sind Zollanmeldungen auf beiden Seiten verpflichtend.

EORI-Nummer beantragen

Wer noch kein Exportbeteiligter ist, sollte bereits jetzt eine EORI-Nummer über das Bürger- und Geschäftskundenportal beim Zoll beantragen. Bei jeder Ausfuhr ab 1.000 Euro Warenwert oder 1.000 kg muss der Exporteur eine „Ausfuhranmeldung“ erstellen. Die Ausfuhranmeldung kann u. a. mit dem kostenlosen elektronischen System ATLAS-Ausfuhr (Internet-Zollanmeldung) erstellt werden.

Vereinfachtes Verfahren für Einfuhr

Das Vereinigte Königreich hat einen Zolltarif veröffentlicht, in dem die meisten Waren bei der Einfuhr zollfrei sind. Davon ausgenommen sind unter anderem Fahrzeuge und Bekleidung. Außerdem soll es für den Fall eines unregulierten Brexit ein vereinfachtes Verfahren (TSP) für Einfuhren aus der EU geben. Die EU-Verfahren werden ohne Vereinfachung laufen.



IHK-Webinarreihe Brexit

Brexit Überblick
10. November

Brexit & Zoll
12. November

Brexit & Dienstleistungen
16. November

Brexit & Recht
26. November

gera.ihk.de/brexit



Heike Wetzel
+49 365 8553-127
wetzel@
gera.ihk.de



Foto: kostagry/shutterstock.com

Exportkontrolle

Da das Vereinigte Königreich zum Drittland wird, sind anstelle der relativ seltenen Verbringungsgenehmigungen dann wesentlich häufiger Ausfuhrgenehmigungen erforderlich. Die Europäische Kommission hat dazu eine Liste mit den betroffenen Erzeugnissen erstellt. Damit möglichst wenige förmliche Ausfuhrgenehmigungen beantragt werden müssen, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine All-gemeine Genehmigung AGG 15 veröffentlicht. Damit sollen unter anderem Dual-use-Güter-Lieferungen vereinfacht abgewickelt werden können, sofern der zugrundeliegende Vertrag vor dem Brexit abgeschlossen worden ist.

Mehr Informationen bei gera.de/brexit

Viele weitere Änderungen, unter anderem zu Ursprungsregeln, Mehrwert- und Verbrauchsteuern, Bescheinigungen, Genehmigungen, Kennzeichnungen oder Etikettierungen gibt es unter gera.de/brexit.

Die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera (IHK) ist mit ca. 34.000 Mitgliedsunternehmen Partner und Berater der regionalen gewerblichen Wirtschaft. Wir vertreten ihre Interessen als Stimme der Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.



Azubi gesucht!

ab 1. September 2021 für den Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellter IHK/HWK (m/w/d)

Was macht ein Verwaltungsfachangestellter in der IHK?

- Einholen von Informationen, Erteilen von Auskünften und kompetente Beratung von Mitgliedsunternehmen
- Organisieren und Koordinieren von bürowirtschaftlichen Abläufen und Prozessen
- Mitwirkung bei hoheitlichen Verwaltungsentscheidungen gegenüber Unternehmen, Prüfungsteilnehmern
- Organisation von Prüfungen (Ausbildung, Fortbildung, Sach- und Fachkunde)
- Mitarbeit im Beitrags-, Finanz- oder Personalbereich

Was bieten wir?

- eine 3-jährige duale Ausbildung (Praxis in Gera, Berufsschule in Soest)
- finanzielle Unterstützung beim Besuch der Berufsschule
- einen interessanten und vielseitigen Ausbildungsplatz
- Perspektive einer Weiterbeschäftigung nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Welche Voraussetzungen braucht man?

- Abitur/Fachhochschulreife
- gute Deutsch- und Mathematikkenntnisse
- Interesse an rechtlichen Fragestellungen und organisatorischen Aufgaben
- hohe Zuverlässigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Freude am Umgang mit Menschen
- freundliches und korrektes Auftreten

Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung (zusammengefasst in einem PDF-Dokument) bis **17. Januar 2021** per E-Mail an Denise Bayer, bayer@gera.ihk.de.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.gera.ihk.de/datenschutz.

Schülerforschungszentrum Rudolstadt eröffnet



Foto: STIFT

Im Innovations- und Gründerzentrum Rudolstadt (IGZ GmbH) entstand das achte Schülerforschungszentrum in Thüringen (Bild von der Eröffnung). „Ein Schwerpunkt liegt in der Betreuung von Schülerprojekten, insbesondere für den Wettbewerb Jugend forscht“, so Leiterin Christina Heß. „Bei uns können bestehende Projekte fortgeführt werden, aber auch Schüler auf der Suche nach Projekten anklopfen. Dafür stellen wir jede Menge Technik zur Verfügung. Wir haben z.B. den LEGO Roboter EV3.“



saalewirtschaft-wifoe.de

Unterstützung für Ausbilder

Mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres ist nicht nur die Zahl der neu geordneten Berufe gewachsen, auch die Praxishilfen der Reihe „Ausbildung gestalten“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (bibb) wurden entsprechend erweitert. Aktuell stehen die neuen Praxishilfen für Bankkaufleute, Mediengestalter/-in Bild und Ton und die IT-Berufe Fachinformatiker/-in, IT-System-Elektroniker/-in, Kaufleute für Digitalisierungsmanagement und Kaufleute für IT-System-Management zum kostenfreien Download bereit.



gera.ihk.de

(Dok.-Nr. 4901178)

— Anzeige —

IHRE MARKETING-EXPERTEN: DIGITAL UND PRINT

JKV MEDIA
● ● ● Keller Verlag



Telefon
0361 / 7308-600

- **Online-Marketing**
SEO, SEA & Social Media.
- **Verzeichnismedien**
Gelbe Seiten, Das Telefonbuch und Das Örtliche.
- **Websites & Online-Shops**
Beratung, Konzeption, Umsetzung.
- **meinstelle.de**
Das Online-Jobportal für Ihre Region zum Flat-Tarif.

Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG | Zittauer Str. 30 | 99091 Erfurt | info-ef@jkv-media.de | www.jkv-media.de

Netzwerk für Ausbildung

Seit 25 Jahren Verbundausbildung und Zusatzqualifikationen für KMU



**Ina Bräutigam
und Silke Schäffel
(v.l.n.r.)**

organisieren nicht nur Verbundausbildung und Zusatzqualifikationen, sondern betreuen auch Projekte zur Ausbildungsbegleitung.

1995 schlossen sich in Jena und Gera Unternehmen auf Initiative der IHK zu Ausbildungsverbänden zusammen. Es ging vor allem darum, so vielen jungen Menschen wie möglich eine Ausbildung und damit eine berufliche Perspektive zu ermöglichen. Heute sind es die Unternehmen, die dringend eigenen Fachkräftenachwuchs suchen. Die Herausforderungen aber sind damals wie heute gleich: „Nicht alle Firmen, vor allem die kleinen, können die immer komplexer werdenden Ausbildungsanforderungen im eigenen Betrieb umsetzen“, erläutert Ina Bräutigam, Geschäftsführerin des Ostthüringer Ausbildungsverbundes Jena. „Verbundausbildung, also einzelne Ausbildungsabschnitte in anderen Unternehmen oder bei Bildungsträgern zu absolvieren, ist also nach wie vor für viele unverzichtbar, um überhaupt ausbilden zu können“, ergänzt Silke Schäffel, die den Ostthüringer Ausbildungsverbund Gera leitet. Beide Ausbildungsverbände sehen deshalb in der Organisation und Durchführung dieser Verbundausbildung ihre Hauptaufgabe. Ein Service, den auch die Unternehmer zu schätzen wissen. Waren es bei Gründung in Gera sieben Unternehmen mit 15 Azubis, sind es heute 271 Unternehmen mit 825 Azubis. In Jena wuchs die Zahl der Mitglieder von 13 auf 201.

„Für rund 80 Ausbildungsberufe können wir heute Lehrgänge organisieren und Verbundpartner vermitteln“, sagt Ina Bräutigam. Dabei seien diese längst nicht mehr nur für gewerblich-technische Berufe gefragt, auch kaufmännische Ausbildungsinhalte zu Einkauf, Vertrieb oder Personalwesen werden nachgefragt, so die Erfahrungen von Silke Schäffel.

Ausbildung auf betriebliche Anforderungen zuschneiden

„Wir wollen vor allem die kleinen Unternehmen bei ihrem Ausbildungsmanagement unterstützen“, sind sich die beiden Geschäftsführerinnen einig. Dazu gehört neben der Verbundausbildung auch die Vermittlung von zusätzlichen Qualifikationen von Staplerschein bis CNC-Bearbeitung. Die Verbände unterstützen Firmen bei der Organisation von Zusatzqualifikationen, die in den Ausbildungsordnungen, zum Beispiel bei Metall- und Elektroberufen, geregelt sind oder für die Thüringer „Digitalisierungsbausteine“. „Diese zusätzlichen, zum Teil geförderten, Angebote geben Unternehmen die Möglichkeit, ihre Ausbildung noch besser auf die betrieblichen Anforderungen zuzuschneiden.“



oav-gera.de
oav-jena.de

Fachkräftenachwuchs wichtig für den Unternehmenserfolg



Freuen sich über die Auszeichnung:

Personalreferentin
Stefanie Scheiding
(oben links),
Ausbilder Marcel
Lange (oben
rechts) und die
Auszubildenden
Anna, Tobias,
Muneer und Paul.



microhybrid.com
[gera.ihk.de/
top-ausbildungs-
unternehmen](http://gera.ihk.de/top-ausbildungsunternehmen)

Die Micro-Hybrid Electronic GmbH in Hermsdorf setzt seit vielen Jahren auf die bestmögliche Ausbildung des eigenen Fachkräftenachwuchses. Dafür erhielt das Unternehmen von der IHK den Titel TOP-Ausbildungsunternehmen des Saale-Holzland-Kreises 2020. In acht Ausbildungsberufen und neun dualen Studiengängen qualifiziert und bildet die Micro-Hybrid jährlich junge Menschen aus. Sie leisten heute einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg. Manche haben inzwischen eine Weiterbildung zum Meister absolviert oder sind nach einem berufsbegleitenden Studium in den verschiedensten Abteilungen tätig.

„Derzeit haben wir insgesamt 19 Azubis und Hochschulstudenten der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in unserem Team – mit steigendem Trend“, erläutert CEO Dr. Knuth Baumgärtel. Das sei nicht zuletzt Resultat des sehr intensiven Ausbildungsmarketings, denn junge Menschen für eine Ausbildung zu gewinnen werde immer schwerer. „Über die Ausbildung für den eigenen Fachkräftebedarf hinaus investieren wir natürlich auch in Qualifikation und Weiterbildung“, sagt Dr. Knuth Baumgärtel und verweist auf zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten. In regelmäßigen Personalentwicklungsgesprächen werden gemeinsam maßgeschneiderte Ziele und Angebote erarbeitet. Dazu gehören sowohl fachliche als auch soziale und persönliche Weiterbildungen. „Das Wissen und Können unserer Mitarbeiter hat uns zu einem der Technologieführer im Bereich elektronischer Mikrosysteme gemacht“, so Dr. Knuth Baumgärtel.

— Anzeige —

Ausbildungs- und Jobbörse 2020

Wirtschaft in der Region Greiz



Landkreis
Greiz





1. Virtuelle Ausbildungs- und Jobbörse

04. November 2020 - 31. Januar 2021

Die digitale Fachmesse zum Thema Ausbildung und Berufswahl. Vernetzt mit mehr als 70 regionalen Unternehmen.

Besucht die Messe und findet Euren Beruf !

www.berufemap.de/greiz



IHK
Industrie- und Handelskammer
Ostthüringen zu Gera



Sparkasse
Gera-Greiz



Bundesagentur für Arbeit



Der Mittelstand
BVMW



Handwerkskammer
für Ostthüringen

Für Forschung Geld zurück

Firmen können, unabhängig von Größe oder Branche, ihre Forschungsaufwendungen anteilig zurückerstattet bekommen. Grundlage ist das Forschungszulagengesetz (FZuLG). Zunächst muss die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) die Förderfähigkeit der FuE-Vorhaben bestätigen. Seit Mitte September können entsprechende Anträge online eingereicht werden. Mit dieser Bescheinigung kann die Forschungszulage über die zuständigen Finanzämter beantragt werden. Mit dem nächsten Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid wird die Forschungszulage dann verrechnet.



Franziska Neugebauer
+49 365 8553-123
neugebauer@gera.ihk.de

Rechnungen berichtigen möglich

Voraussetzung des Vorsteuerabzugs ist bekanntermaßen eine ordnungsgemäße Rechnung. Zeigte eine Betriebsprüfung, dass die Rechnung nicht alle erforderlichen Angaben enthielt, war häufig umstritten, ob eine Berichtigung der Rechnung möglich ist.

Die Finanzverwaltung ermöglicht auf Grundlage der Entscheidungen von EuGH und BFH nun, dass eine Rechnung generell mit Wirkung für die Vergangenheit berichtigt werden könne, wenn die wesentlichen Kernelemente der Rechnung vorhanden sind. Die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung für die Vergangenheit bestehe aber nicht, wenn ein falscher Leistungsempfänger oder Angaben zum leistenden Unternehmen falsch sind.



Thüringer Zukunftsfonds

Mit einer Kapitalspritze will das Land Thüringen innovative Start-ups und Unternehmen mit guten Wachstumsaussichten, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, unterstützen. Das Land hat deshalb den „Thüringer Zukunftsfonds (TZF)“ aufgelegt und bietet der Thüringer Wirtschaft offene und stille Beteiligungen an. Offene oder stille Beteiligungen bis maximal 5 Mio. Euro sind ebenso möglich wie Darlehen und Nachrangdarlehen bis maximal 2 Mio. Euro. Anträge können noch bis Ende 2021 bei der bmt beteiligungsmanagement thüringen gmbh gestellt werden.



Falk Hundertmark
+49 365 8553-209
hundertmark@gera.ihk.de

— Anzeigen —

Wir bauen Ihre Halle

- Hallenbau
- Mehrgeschoßbauten in Stahl- / Stahlverbundbauweise
- offene Parkdecks mit Stahltragwerk

KPS Hallen + Bausysteme GmbH
Harpersdorfer Str. 58 • 07586 Kraftsdorf
☎ 03763-172089 • 📞 0170-5725079
info@kps-hallen.de • www.kps-hallen.de

Tel. 0365 / 4346258
anzeigen@verlag-frank.de

STEUER'N – optimal gestalten

Alfred Rührer ■ Vereinbaren Sie
Steuerberatungsgesellschaft mbH **jetzt einen Termin!**

Mit unserer Erfahrung digital in die Zukunft!

Kurt-Keicher-Straße 3 • 07545 Gera
Tel. 0365/432000 • Fax 0365/4320050
Mail: info@ruehrer-steuerberatung.de • www.ruehrer-steuerberatung.de

Mitarbeiter führen in „schwierigen“ Zeiten

Sind die Auftragsbücher eines Unternehmens prall gefüllt, dann herrscht in ihm meist eitel Sonnenschein – schließlich gibt es in guten Zeiten auch etwas zu verteilen. Anders ist es, wenn in einem Unternehmen plötzlich zum Beispiel die Umsätze und Erträge wegbrechen. Dann wird auch dessen Führungsmannschaft auf eine harte Probe gestellt.

Immer wieder geraten Unternehmen – wie aktuell coronabedingt – in Situationen, in denen sie auf die Kostenbremse treten, ihre Organisation umbauen und verschlanken und im Extremfall sogar Mitarbeiter entlassen müssen. Zum Beispiel, weil sich ihre Märkte verändert haben. Dann zeigt sich, was ihre Führungsmannschaften wirklich taugen. Denn dann treten nicht nur

Versäumnisse der Vergangenheit deutlich zu Tage, sondern die Mitarbeiter erwarten von ihren Vorgesetzten auch Orientierung und Halt.

Hier einige Maximen, die Führungskräfte in schlechten Zeiten beherzigen sollten.

Offen kommunizieren: Ihre Mitarbeiter sind nicht dumm.

Sie spüren es schnell, wenn es im Gebälk eines Unternehmens anfängt zu knistern und zu lodern. Sei es, weil das Arbeits- oder Auftragsvolumen sinkt oder die Chefs nervöser werden und bisher selbstverständliche Privilegien in Frage stellen. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter deshalb früh, wenn Ihr Unternehmen in der Krise steckt, denn nur dann können Sie diese als Mitstreiter bei deren Bewältigung gewinnen.

Ehrlich sein: Informieren Sie Ihre Mitarbeiter auch offen über die möglichen Auswirkungen der Krise – jedoch ohne Horrorszenarien zu entwerfen.

Denn nichts verunsichert die Mitarbeiter so sehr, wie wenn sie nicht einschätzen können: Ist das Feuer ein Strohfeuer? Ist es auf den Dachstuhl begrenzt oder wird es auch andere Teile des Hauses erfassen? Hat es auch



kraus-und-partner.de





Seien Sie ehrlich, wecken Sie keine Illusionen und zeigen Sie Wege auf, wie die Krise gemeistert werden kann.

Dr. Georg Kraus

Auswirkungen auf meine Arbeitssituation? Dann beginnt die Gerüchteküche zu brodeln, und das Feuer wird – in den Köpfen der Mitarbeiter – immer größer. Informieren Sie die Mitarbeiter aber auch darüber: Welche Maßnahmen beziehungsweise wurden von Ihnen oder seitens der Unternehmensleitung ergriffen, um das Feuer zu löschen?

Rückgrat zeigen: Stehen Sie zu den Entscheidungen, die Sie getroffen haben, um die Krise zu meistern – selbst wenn diese für Mitarbeiter negative Auswirkungen haben.

Verstecken Sie sich zum Beispiel nicht hinter dem Vorstand im fernen New York. Und tun Sie nicht so, als hätten die Banken Ihre Entscheidungen getroffen. Dies mindert Ihre Glaubwürdigkeit. Und so zeigen Sie keine Führungs-Kraft.

Fair bleiben: Appellieren Sie, wenn es um das Bewältigen der Krise geht, möglichst selten an das kollektive „Wir-Gefühl“, um mehr Leistung aus den Mitarbeitern herauszupressen.

Denn dann fühlen sich die Mitarbeiter – zum Beispiel, wenn Entlassungen erfolgen – zu Recht genarrt. Wecken Sie auch nicht die Illusion bei den Mitarbeitern, als

gingen aus der nötigen Veränderung alle Beteiligten als Gewinner hervor. Denn bei jedem Veränderungsprozess gibt es auch Verlierer.

Orientierung geben: Stimmen Sie, wenn Sie mit Ihren Mitarbeitern zusammensitzen, nicht in das allgemeine Krisengejammer ein.

Zeigen Sie ihnen vielmehr Wege auf, wie die Krise gemeistert werden kann. Schildern Sie ihnen anhand konkreter Beispiele, wie Ihr Unternehmen (oder andere Unternehmen) schon vergleichbare Krisen gemeistert haben, damit Ihre Mitarbeiter spüren: Erfolg ist machbar.

Halt bieten: Vereinbaren Sie mit Ihren Mitarbeitern klare Ziele und konkrete Maßnahmen, was sie tun sollen, um ihren Beitrag zum Meistern der Krise zu leisten.

Definieren Sie mit ihnen zudem Meilensteine, die es auf dem Weg aus der Krise zu erreichen gilt; außerdem – sofern nötig – Aktivitäten, die sie ergreifen sollen, damit sie diese Meilensteine erreichen.

Konsequent sein: Kontrollieren Sie zwischenzeitlich, ob die Mitarbeiter auf dem richtigen Weg sind, die Meilensteine zu erreichen.

Und schreiten Sie sofort ein, wenn Sie registrieren, dass einzelne Mitarbeiter ihre Kollegen mit ihrem Krisen-gerede infizieren. Bitten Sie den Mitarbeiter dann zu einem Vier-Augen-Gespräch und fragen Sie ihn: „Wie beurteilen Sie unsere Erfolgsaussichten?“ Wenn er dann jammert, sagen Sie zu ihm: „In dieser Situation haben wir zwei Möglichkeiten: entweder uns ins Schicksal zu ergeben und zuzuschauen, wie alles noch schlechter wird, oder dafür zu sorgen, dass alles besser wird. Welchen Weg bevorzugen Sie?“ Mit Sicherheit bevorzugt der Mitarbeiter den zweiten Weg. Dann können Sie mit ihm vereinbaren, was er tun kann, um seinen Beitrag zum Verbessern der Situation zu leisten. Tut er dies nicht, ziehen Sie die nötigen Konsequenzen.

Erfolge feiern: Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über (Teil-)Erfolge, die beim Bewältigen der Krise erzielt wurden.

Das spornt sie an und vermittelt ihnen das Gefühl: Wir sind auf dem richtigen Weg.

Dr. Georg Kraus,
Unternehmensberatung Dr. Kraus & Partner



Foto: fizkes/shutterstock.com

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen

Die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera (IHK) erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. Juni 2020 als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 2a Prüferdelegation
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellen der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die IHK Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der IHK für eine einheitliche Periode, längstens für 5 Jahren berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- und Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der IHK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die IHK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der IHK darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).

(10) Die Tätigkeit im Berufungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der IHK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(11) Von Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegation

(1) Die IHK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die IHK nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.

(5) Die IHK hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der zu prüfenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die IHK, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen,

soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zu lassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die IHK die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere IHK ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der IHK mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle

Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die IHK legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die IHK gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die IHK die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der IHK bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die IHK, in deren Bezirk die zu prüfende Person

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die IHK zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

Bekanntmachungen

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der IHK zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der zu prüfenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der IHK bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11 Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die IHK zu entrichten. Die Höhe und Zahlungsbedingungen der Prüfungsgebühr sind im Gebührentarif der IHK festgelegt.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die IHK die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsehen.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der IHK erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die IHK über die Übernahme entschieden hat.

§ 15 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der IHK sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der IHK andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die IHK regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

(Siehe Tabelle 1)

§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung 14 erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der IHK. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

Tabelle 1:

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der IHK zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der IHK unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach den §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der zu prüfenden Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die von der IHK vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der IHK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 60 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen außer Kraft.

Gera, 2. September 2020

gez. Dr. Ralf-Uwe Bauer
Präsident

gez. Peter Höhne
Hauptgeschäftsführer



Genehmigt vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 27. August 2020.

— Impressum —

„Ostthüringer Wirtschaft“ ist das offizielle Organ der IHK Ostthüringen zu Gera.

31. Jahrgang Nr. 11 / 2020

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23 · 07546 Gera · Telefon: +49 365 8553-0 · www.gera.ihk.de

Besuchen Sie uns auch bei  

Verantwortlich: Peter Höhne, Hauptgeschäftsführer

Redaktion: Anne-Katrin Schnappauf (schnappauf@gera.ihk.de)

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der IHK wieder.

Erscheinungsweise: monatlich | **Erscheinungsdatum:** 5. November 2020

Anzeigen + Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH
Ludwig-Jahn-Straße 2 · 07545 Gera · Verlagsleiter: Dr. Harald Frank · Anzeigenleiterin: Sigrud Walther
Telefon: +49 365 4346258 · Telefax: +49 365 4346280 · E-Mail: anzeigen@verlag-frank.de

Druck: Druckhaus Gera GmbH
Jacob-A.-Morand-Straße 16, 07552 Gera · Telefon: +49 365 73752-0 · Telefax: +49 365 7106520

Jedes IHK-Mitgliedsunternehmen kann die IHK-Zeitschrift kostenfrei beziehen.

Nachdruck und Verbreitung des Inhalts – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe, die fotomechanische Vervielfältigung von Teilen dieser Zeitschrift nur für den innerbetrieblichen Gebrauch des Beziehers gestattet.

Branchenspiegel

Elektronische Sicherheit



... die Profis für elektronische Sicherheit

Alarm- und Sicherheitstechnik Anlagenbau GmbH

- Alarm- und Videoanlagen • Brandmeldeanlagen
- Freigeländeüberwachung • Telefonanlagen

Wiesenring 21, 07554 Korbußen

Tel.: 036602 - 5 11 70

e-mail: info@ast-gera.de
www.ast-gera.de

V2832

Firmenfeier



Sichern Sie sich jetzt schon einen Termin für Ihre
WEIHNACHTSFEIER

Lasergame Gera ist auch ideal für

- Junggesell(inn)enabschiede • Geburtstagsfeiern
- Betriebsfeiern & Teambildung • Schulausflüge

H.-Heine-Straße 22 | 07548 Gera



Buchung unter: Tel. 01590-131 23 77

www.lasergame-gera.de | info@lasergame-gera.de

Gefahrenmeldesysteme



Gegründet 1983

**Projektentwicklung und Realisierung
Telekommunikations- und
elektronische Sicherheitssysteme**

07586 Bad Köstritz · Gleinaer Weg 1
Tel. 036605/888-0 · www.tecosi.de

Kunststoffverarbeitung

**Polyplast Kunststoff-,
Preß- und Spritzwerk GmbH**

Technische Kunststoffteile

07955 Auma-Weidatal, Triptiser Str. 35
Tel. 036626/2 02 61 · Fax 2 02 71

Interessiert an Neukunden?

Tel. 0365 / 4346258 • anzeigen@verlag-frank.de

Was kostet mein Erfolg?

Gern lasse ich mir für meine Werbung in der IHK-Zeitung
„Ostthüringer Wirtschaft“ ein Angebot unterbreiten.

Bitte kontaktieren Sie mich unter:

Tel.: _____

Mail: _____

Firma (Stempel)

Verlag Dr. Frank GmbH, Gera; Fax: (0365) 4346 - 280 • E-Mail: anzeigen@verlag-frank.de





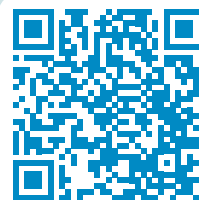
Eiszeit auf dem Bauernhof



Nachfolgen ist...

wenn der Erbe eines Milchbetriebes das eigene Produkt mal eben kalt stellt. Georg Pfaff ist Geschäftsführer der Bauernhof-Eis Pfaff GbR in Dermbach und als Landwirt in dritter Generation prägt er nun die „Eiszeit auf dem Bauernhof“. Auf dem Milchhof seines Vaters und Großvaters produziert seine Manufaktur heute 700 verschiedene Sorten für Cafés und Gastronomie in ganz Deutschland.

Wir haben Georg Pfaff auf seinem Weg begleitet –
wann dürfen wir Sie unterstützen?



Zuschüsse und Darlehen
für die Unternehmens-
nachfolge im Überblick

Finden Sie uns auf:

